

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1965	Nummer 81
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20511	7. 7. 1965	RdErl. d. Innenministers Benachrichtigung der Konsulate durch die Polizei bei Unglücksfällen ausländischer Staatsangehöriger	840
780	30. 6. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich (biologisch)-technische Assistentinnen und Assistenten	840
8200	14. 7. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verwendung von Haushaltsmitteln der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger zur Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen	840

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
12. 7. 1965	Bek. — Ungültige Polizeiführerscheine	840
14. 7. 1965	RdErl. — Personenstandswesen; Eheschließungen zwischen griechischen Staatsangehörigen gemäß § 15a Ehegesetz	840

I.

20511

Benachrichtigung der Konsulate durch die Polizei bei Unglücksfällen ausländischer Staatsangehöriger

RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1965 — IV A 2 — 2940/4

1. Werden ausländische Staatsangehörige, die sich auf Reisen oder aus sonstigen Gründen vorübergehend in der Bundesrepublik aufhalten, bei Unglücksfällen (z. B. Verkehrsunfällen) getötet oder infolge ihrer Verletzungen hilflos, so legen die konsularischen Vertretungen der Heimatstaaten auf eine baldige Benachrichtigung besonderen Wert. Soweit die Polizei bei solchen Unglücksfällen tätig wird, hat sie unverzüglich die zuständige konsularische Vertretung fernmündlich oder fernschriftlich zu unterrichten.

Von einer Benachrichtigung kann abgesehen werden, wenn Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen des Betroffenen das Notwendige veranlassen.

2. Folgende Angaben sind erwünscht:

Personalien
Staatsangehörigkeit
Nummer, Datum und Ausstellungsort des Reisepasses oder sonstiger Ausweise
Zeit, Ort und Art des Unglücksfalles
Aufenthalt des Betroffenen (z. B. Anschrift des Krankenhauses)
Heimatanschrift oder Anschrift der nächsten Angehörigen.

3. Wegen der Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der ausländischen konsularischen Vertretungen wird auf das Verzeichnis verwiesen, das dem RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBL. NW. 2010) als Anlage beigefügt ist.

— MBL. NW. 1965 S. 840.

780

Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich (biologisch)-technische Assistentinnen und Assistenten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 6. 1965 — II B 1 — 2505/2 — 169/65

In meinem RdErl. v. 16. 2. 1957 (SMBL. NW. 780) ist bei den Ausbildungsstätten neu aufzunehmen:

Ausbildungsstätten	Fachgruppe	Sonderfächer
Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Essen-Bredeney, Eststr. 3	Landwirtschaftliches Untersuchungswesen	Pflanzenernährung und Bodenbiologie Bodenuntersuchung Untersuchung von pflanzlichen Erzeugnissen

— MBL. NW. 1965 S. 840.

8200

Verwendung von Haushaltsmitteln der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger zur Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 7. 1965 — II C 2 — 1274, V

Meinen RdErl. v. 13. 5. 1955 (MBL. NW. S. 876/SMBL. NW. 8200) hebe ich hiermit auf.

Die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung bestimmen eigenverantwortlich, in welcher Höhe jährlich Haushaltsmittel als Zuschüsse zur Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen verwendet werden. Dabei ist sparsam und wirtschaftlich zu verfahren. Als Richtschnur für

die Höhe der Kopfquote sollte der im Haushalt des Landes veranschlagte Zuschußbetrag dienen.

Es wird weiterhin für erforderlich gehalten, daß der vorgesehene Betrag erkennbar im Haushaltsplan (Voranschlag) ausgebracht und erläutert wird und darüber hinaus dem Kassenbeleg prüffähige, die Zahlung begründende Unterlagen (ggf. nachträglich) beigelegt werden.

An die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung und Versicherungsämter als Aufsichtsbehörden der Krankenkassen.

— MBL. NW. 1965 S. 840.

II.

Innenminister**Ungültige Polizeiführerscheine**

Bek. d. Innenministers v. 12. 7. 1965 — IV A 2 — 2540

Der Polizeiführerschein (Klasse 3) des Polizeioberwachmeisters Jürgen Steinhöfel (geb. 9. 7. 1943 in Braunschweig), gegenwärtige Dienststelle: Der Polizeipräsident in Wuppertal, und der Polizeiführerschein (Klasse 1 und 3) des Polizeihauptwachmeisters Arnold Plath (geb. 6. 1. 1940 in Akerau Krs. Pr.-Eylau/Ostpr.), gegenwärtige Dienststelle: Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde in Tecklenburg, sind in Verlust geraten. Die Führerscheine, die vom Polizeipräsidenten in Wuppertal bzw. von der Bereitschaftspolizei-Abteilung I in Bork ausgestellt sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

— MBL. NW. 1965 S. 840.

Personenstandswesen;**Eheschließungen zwischen griechischen Staatsangehörigen gemäß § 15 a Ehegesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1965 — I B 3 / 14.55.33

Mit Schreiben v. 12. 11. 1964, 18. 6. 1965 und 1. 7. 1965 hat mir der Bundesminister des Innern Listen der von der griechischen Regierung in der Bundesrepublik Deutschland ermächtigten griechisch-orthodoxen Geistlichen übersandt, die Eheschließungen zwischen griechischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland vornehmen dürfen. Sie werden hiermit veröffentlicht, nachdem inzwischen durch den Beschluß des Bundesgerichtshofs v. 22. 1. 1965 — IV ZB 441/64 — (vgl. StAZ 1965 S. 152) die Rechtslage geklärt worden ist. Änderungen werden bekanntgegeben werden.

Anlag

Die von den griechischen Konsulaten in der Bundesrepublik Deutschland ausgefertigte „Standesamtliche Heirats-Urkunde“ ist für die Eintragung der Eheschließung beim zuständigen deutschen Standesbeamten zugrunde zu legen. Wenn auch das von den Konsulaten verwendete Formular in der von der griechischen Botschaft angefertigten Übersetzung als „Standesamtliche Heirats-Urkunde“ bezeichnet wird, so ergibt sich jedoch, insbesondere aus dem Schlußvermerk „Beglaubigte Abschrift...“, daß es sich um eine beglaubigte Abschrift aus dem konsularischen Heiratsregister handelt. In der Urkunde ist der Name des Geistlichen, der die Eheschließung vorgenommen hat, angegeben. Das von den griechischen Konsulaten verwendete Formular ist als Anlage B abgedruckt.

Anla.

Als Zeitpunkt der Ermächtigung ist nach dem Beschluß des Bundesgerichtshofs der Tag des Eingangs der Verbalnote der griechischen Botschaft beim Auswärtigen Amt anzusehen. Die Ermächtigungen haben keine rückwirkende Kraft. Der Zeitpunkt, von dem ab die Ermächtigung wirksam geworden und unter Umständen wieder erloschen ist, ist bei dem einzelnen Geistlichen angegeben.

Sind Ehen vor den aufgeführten Geistlichen vor den genannten Ermächtigungsdaten geschlossen und in ein deutsches Heiratsbuch eingetragen worden, ist die Löschung dieser Eintragungen gemäß § 47 PStG zu veranlassen. Auswirkungen auf andere Eintragungen sind daneben zu berücksichtigen. Im übrigen sollte den Beteiligten empfohlen werden, die Eheschließung vor dem deutschen Standesbeamten nachzuholen.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Anlage A

**Liste griechisch-orthodoxer Geistlicher,
die von der griechischen Regierung ermächtigt sind,
Eheschließungen zwischen griechischen Staatsangehörigen
in der Bundesrepublik vorzunehmen**

Seine Eminenz Erzbischof Polyevktos

5302 Beuel

Kaiser-Konrad-Str. 60 Tel. 4 44 90

ermächtigt ab 22. 6. 1964

Pfarrer Antonios Alevisopoulos

3 Hannover

Badenstedter Str. 62

jetzt: 5 Köln-Nippes

Rockenhauser Str. 31

ermächtigt ab 22. 6. 1964

Pfarrer Charalambos Bislanis

1 Berlin-Charlottenburg 9

Reichstr. 21/3

ermächtigt ab 22. 6. 1964

Ermächtigung erloschen am 30. 3. 1965

Archimandrit Stylianos Charkianakis

5302 Beuel

Steinerstr. 50

ermächtigt ab 22. 6. 1964

Archimandrit Nikodimos Charvalias

8 München 2

Salvatorstr. 17

ermächtigt ab 22. 6. 1964

Ermächtigung erloschen am 30. 3. 1965

Archimandrit Anthimos Drakonakis

85 Nürnberg

Landgrabenstr. 119

ermächtigt ab 30. 3. 1965

Pfarrer Polyevktos Georgakakis

74 Tübingen-Derendingen

Steilachwasen 11

ermächtigt ab 2. 6. 1965

Archimandrit Klimis Kapetanakis

3 Hannover

Badenstedter Str. 62

ermächtigt ab 30. 3. 1965

Archimandrit Timotheos Kontomerkos

6 Frankfurt/Main

Joachim-Becher-Str. 6/2 Tel. 59 83 77

ermächtigt ab 22. 6. 1964

Archimandrit Stefanos Kottakis

5 Köln-Nippes

Rockenhauser Str. 31

jetzt: 35 Kassel

Untere Königstr. 83

ermächtigt ab 22. 6. 1964

Archimandrit Panteleimon Koulouris

7 Stuttgart

Rosenstr. 26

jetzt: 7 Stuttgart-W.

Ludwigstr. 4

ermächtigt ab 22. 6. 1964

Pfarrer Emmanuel Koveos

68 Mannheim 1

U 5—12

ermächtigt ab 30. 3. 1965

Archimandrit Symeon Kragiopoulos

Baden-Württemberg

Saarland

ermächtigt ab 30. 3. 1965

Archimandrit Argonstinos Lambardakis

1 Berlin-Charlottenburg 9

Reichstr. 21

ermächtigt ab 30. 3. 1965

Pfarrer Tilemachos Margaritis

46 Dortmund

Schwanenstr. 60

ermächtigt ab 30. 3. 1965

Pfarrer Timotheos Mavias

61 Darmstadt

Hauptstr. 29

ermächtigt ab 2. 6. 1965

Pfarrer Dimitrios Mitsis

51 Aachen

Oppenhoffallee 66

ermächtigt ab 30. 3. 1965

Archimandrit Damaskinos Papandreou

53 Bonn

Schloßstr. 24 Tel. 2 92 36

ermächtigt ab 22. 6. 1964

Pfarrer Sitirios Paschopoulos

2 Hamburg

Nonnenstieg 17

ermächtigt ab 30. 3. 1965

Archimandrit Dionysios Petrakis

87 Würzburg

Franziskanergasse 5

ermächtigt ab 22. 6. 1964

Ermächtigung erloschen am 30. 3. 1965

erneut ermächtigt ab 2. 6. 1965

Archimandrit Dionysios Plessas

68 Mannheim

U 5—12

ermächtigt ab 22. 6. 1964

Ermächtigung erloschen am 30. 3. 1965

Pfarrer Polyevktos Seliachas

48 Bielefeld

Gruenstr. 36

jetzt: 48 Bielefeld

Mittelstr. 26

ermächtigt ab 22. 6. 1964

Archimandrit Pavlos Tripodis

7 Stuttgart-Rhor

Schoppenhauer Str. 44

ermächtigt ab 30. 3. 1965

Pfarrer Chrysostomos Vasileiou

4 Düsseldorf

Stephanienstr. 36 Tel. 2 87 43

ermächtigt ab 22. 6. 1964

Pfarrer Spyridon Vlantikas

85 Nürnberg

Neumarkter Str. 87

ermächtigt ab 22. 6. 1964

Ermächtigung erloschen am 30. 3. 1965

Pfarrer Dimitrios Wangelis

87 Würzburg

Franziskanergasse 5

jetzt: 43 Essen

Limbecker Platz 7

ermächtigt ab 30. 3. 1965

Pfarrer Georgios Wergetis

715 Backnang

Robert-Koch-Str. 9

ermächtigt ab 30. 3. 1965

Pfarrer Vassilios Zangas
56 Wuppertal-Barmen
Gronaust. 2
ermächtigt ab 30. 3. 1965

Archimandrit Chrysanthos Zois
2 Hamburg 13
Nonnenstieg 17
jetzt: 8 München
Salvatorstr. 17
ermächtigt ab 22. 6. 1964

Anlage B

Abdruck des von den griechischen Konsulaten verwandten Formulars der „Standesamtlichen Heirats-Urkunde“

Übersetzung
Standesamtliche Heirats-Urkunde

Nr.	In	am
	des Monats	des Jahres
Name und Vorname der Eheleute	Tag	Uhrzeit
	im Standesamt	Nr.
	vor mir	(dem Griechischen
	Konsul als) Standesbeamten der Stadt	
	Kreis	erschien
		Jahre alt
	Beruf	Religion
	Staatsangehöriger	geboren
	 in	wohnhaft
	 in	Sohn des
	 Beruf	wohnhaft
	 und der	Beruf
	 wohnhaft	und erklärte,
	daß am	des Monats
	des Jahres	Tag
	 seine	Ehe nach dem Ritus
	der	Kirche
	mit der ebenfalls ihre	Ehe schließenden
	 Jahre	geboren
	in	Religion
	 Staatsangehörige	Beruf
Beglaubigte Abschrift	wohnhaft	Tochter des
Ort u. Datum	 Beruf	wohnhaft
	geschlossen hat. Die Eheschließung hat der	
Der Konsul	 vollzogen.	
	Zur Beglaubigung wurde diese Urkunde abgefaßt, von dem Erklärenden	
	vorgelesen und bestätigt und von ihm sowie von mir wie folgt unterschrieben.	

Der Erklärende

Der Standesbeamte

— MBl. NW. 1965 S. 840.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.